

7

**Zur Berufung empfohlener Personenkreis für eine ehrenamtliche Mitarbeit im  
Naturschutzbeirat Cottbus (Stand: 26.04.2013)**

| Name                                                       | Wohnort         | Mitglied | Stellvertr.<br>Mitglied | Hinweise zur<br>fachlichen Eignung                                                                   |
|------------------------------------------------------------|-----------------|----------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herr Manfred Lehmann                                       | Groß<br>Döbbern | X        |                         | Versiert im Pflanzen-<br>schutz u. seit vielen<br>Jahren im ehren-<br>amtlichen Naturschutz<br>tätig |
| Frau Rosemarie Jorsch                                      | Cottbus         | X        |                         | Im Tierschutz engagiert<br>u. langjähriges Mitglied<br>im NSB                                        |
| Frau Angela Günther                                        | Cottbus         | X        |                         | Seit Jahren im<br>ehrenamtlichen<br>Naturschutz tätig                                                |
| Herr Hans-Joachim Hebler                                   | Cottbus         | X        |                         | Seit Jahren im ehren-<br>amtlichen Naturschutz<br>tätig; Spreewaldfischer                            |
| Herr Sven Oliver Lohmann                                   | Cottbus         |          | X                       | Biologe und freier<br>Journalist                                                                     |
| Herr Pflug                                                 | Cottbus         |          | X                       | Langjährige Mitwirkung<br>im Naturschutzverein<br>der Großgemeinde<br>Kolkwitz                       |
| Herr Jörg Lohmann                                          | Cottbus         | X        |                         | Gutachter, Ausbilder u.<br>langjähriger<br>Baumpfleger                                               |
| Herr Klaus Schwarz<br>Landschaftspflegeverband Spree-Neiße | Cottbus         | X        |                         | Geschäftsführer                                                                                      |
| Frau Dr. Julia Krümmelbein<br>BTU Cottbus                  | Cottbus         |          | X                       | Akademische<br>Mitarbeiterin am Lehr-<br>stuhl Geopedologie u.<br>Landschaftsentwicklung             |
| Herr Christian Strutz<br>BTU Cottbus                       | Cottbus         |          | X                       | Akademischer Mitar-<br>beiter am Lehrstuhl<br>Abfallwirtschaft                                       |
| Frau Dipl.-Ing. Sandra Reinstädter<br>BTU Cottbus          | Cottbus         |          | X                       | Doktorandin u. Lehrbe-<br>auftragte am Lehrstuhl<br>Umweltplanung                                    |
| Herr Dr. Christian Böhm<br>BTU Cottbus                     | Cottbus         |          | X                       | Lehrstuhl Bodenschutz<br>u. Rekultivierung                                                           |
| Frau Simone Haeberle                                       | Cottbus         |          | X                       | Dipl.-Biologin                                                                                       |
| Frau Bärbel Schneider                                      | Cottbus         | X        |                         | Projektverantwortliche<br>im NABU Kolkwitz;<br>Ökonom -Pädagogin                                     |

## Kurzprotokoll über die Beratung des Naturschutzbeirates am 05.11.2012

**Gesprächsleitung:** Frau Sack, Vorsitzende Naturschutzbeirat

**Teilnehmer:** Frau Günther, Naturschutzbeirat  
Frau Jorsch, Naturschutzbeirat  
Herr Lehmann, Naturschutzbeirat  
Herr Hebler, Naturschutzbeirat  
Herr Gebek, Naturschutzbeirat  
Herr Plato, Naturschutzbeirat  
Herr v. Glisczinski, Naturschutzbeirat  
Herr Conrad, Naturschutzbeirat  
Frau Letsch, FB Grün und Verkehrsflächen  
Herr Jäkel, FB Umwelt und Natur, UNB  
Herr Schilling, FB Umwelt und Natur, UNB

Entschuldigt:

Herr Müller, Naturschutzbeirat  
Frau Schwindke-Krüger, Naturschutzbeirat  
Herr Tschuck, Naturschutzbeirat

### 1. Begrüßung durch Frau Sack

### 2. Bewahrung und Entwicklung einer artenreiche Bienenweide auf öffentlichen Grünanlagen, Frau Letsch – FB Grün und Verkehrsflächen

Angeregt durch einen Artikel in der Lausitzer Rundschau zum Thema Bienensterben wurde diese vielschichtige Problematik durch die Verwaltung aufgenommen und zunächst hier mit den Anwesenden diskutiert. Einem besonderen Stellenwert kommt nach Ansicht von Teilnehmern dieser Beratung beim Thema Bienensterben die Anwendung von Pestiziden und Insektiziden auf Landwirtschaftsflächen zu. Urbane Gebiete (u. a. Berlin) hingegen weisen eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt auf. Weitere Diskussionspunkte waren u. a. Linden und Robinien als Trachtbäume und Blühwiesen in der Stadt.

### 3. Ersatz Sohlschwelle Skadow, Herr Jäkel

Die Unterlagen gingen erst kürzlich der UNB zu. Mit dem Vorhaben soll die Fischdurchgängigkeit wieder hergestellt werden; außerdem wird beabsichtigt, eine Kanugasse für Wasserwanderer einzubauen. Die Naturschutzverbände werden noch beteiligt. Die Anwesenden stimmen der Maßnahme grundsätzlich zu.

### 4. Dohlenbrutplatz in der Drebkauer Straße (Bäckerei Dreißig), Herr Jäkel

Durch Umbauten verlorene Brutplätze werden durch 5 Nistkästen ersetzt. Das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durch die UNB wurde in Gang gesetzt.

### 5. Auswertung der Beratung der Naturschutzbeiräte des Landes Brandenburg am 13.10.12 in Eberswalde, Frau Sack

Hier fand neben einem Erfahrungsaustausch auch eine Erörterung zu den Themen Baumschutz, Kleingewässer und ehemaligen Tagebauflächen bei Lauchhammer statt.

## 6. Der Beirat in eigener Sache

Nach den Erörterungen zu den o. g. Punkten 2 bis 5 stellte die Vorsitzende des Naturschutzbeirates, Frau Sack, unter Punkt 6 den Antrag zur Auflösung des Naturschutzbeirates nach Ablauf dieser Sitzung

Da eine tatsächliche Diskussion über diesen Antrag nicht zustande kam, wurde abgestimmt.

Die Entscheidung über die Auflösung des Naturschutzbeirates nach Ablauf dieser Sitzung wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen getroffen.

Damit hat sich der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde Cottbus in seiner Sitzung vom 05.11.2012 selbst aufgelöst.

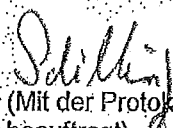
Etwaige formelle Fehler im vorgenannten Verfahren wurden seitens der Beiratsmitglieder nicht geltend gemacht.

Es ist in der Tat so, dass verschiedene, nun ehemalige Mitglieder des Beirates, aus beruflichen und/oder aus persönlichen Gründen häufig nicht an den Sitzungen teilnehmen können. Hinzu kommt, dass wenigstens ein Beiratsmitglied aus Altersgründen in naher Zukunft aus dem Beirat ausscheiden will.

Mit einem Verfahren zur Neubesetzung des Beirates im kommenden Jahr soll zugleich versucht werden, die Qualität der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit noch zu erhöhen.

Die UNB akzeptiert diese Entscheidung und wird ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Neugründung einleiten.

Seitens des Fachbereiches Umwelt und Natur wird allen im Ehrenamt Tätigen für die geleistete Arbeit gedankt. Ein besonderer Dank gilt der ehemaligen Vorsitzenden des Beirates, Frau Sieglinde Sack, für ihre langjährige und engagierte Arbeit.

  
(Mit der Protokollfertigung  
beauftragt)

Verteiler:  
Ehemalige Mitglieder/stellvertretende Mitglieder NSB  
Herr Jank, (Kiefernstraße 17 b in 03048 Cottbus)  
Herr Schöneborn, (Briesener Straße 33 in 03046 Cottbus)  
Geschäftsbereichsleiter II, Herr Nicht  
Fachbereichsleiter 72, Herr Bergner

schutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die Naturschutzbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(2) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Naturschutzbehörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen berühren können.

### § 61

#### Naturschutzhelfer

(1) Zur Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes können die unteren Naturschutzbehörden geeignete sachkundige Personen zu ehrenamtlichen Naturschutz Helfern bestellen.

(2) Die Naturschutz Helfer sollen die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Naturschutz Helfer berechtigt,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken zu betreten und Auskünfte einzuholen,
2. Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten, bei denen ein begründeter Verdacht der Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist,
3. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften verwendet wurden oder verwendet werden sollten.

Sie müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstaussweis bei sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

### § 62

#### Naturschutzbeiräte

(1) Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung werden bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Die Naturschutzbeiräte sollen

1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen,
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die Beiräte sind in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen, bei der sie eingerichtet sind. Dies gilt auch bei einer diese Entscheidungen einschließenden oder ersetzenden und auf Landesrecht beruhenden Zulassung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt.

(2) In die Beiräte sind Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Anzahl beträgt bei der obersten Naturschutzbehörde neun, bei den unteren Naturschutzbehörden sieben. Die Beiräte wählen ihren Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, bei Bedarf können sie zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden in den Landkreisen durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses; in den kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses berufen.

(3) Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere über die Berufung, Amtsdauer und Entschädigung der Beiratsmitglieder zu regeln.

### § 63

#### Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzverbänden

(1) Über die Anerkennung von Naturschutzverbänden entscheidet die oberste Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände sind im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet des Landes Brandenburg umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit,

# **Verordnung über die Naturschutzbeiräte nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (Naturschutzbeiräteverordnung- NSchBV)**

Vom 30. November 1993  
(GVBl.II/93, [Nr. 84], S.769),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2004  
(GVBl.II/04, [Nr. 35], S.891)

Auf Grund des § 62 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I.S. 208) verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesentwicklung und Umweltschutz des Landtages:

## **§ 1 Berufung der Beiratsmitglieder**

(1) In die Beiräte sind Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind (§ 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes). Fachkundig ist ein Bürger, wenn er besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten besitzt. Die Erfahrung setzt in der Regel neben guten Ortskenntnissen eine längere, erfolgreiche Tätigkeit für den Naturschutz und die Landschaftspflege voraus.

(2) Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder und der Stellvertreter ist auf eine ausgewogene Vertretung der in Absatz 1 genannten Fachdisziplinen hinzuwirken.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Bürger in den Beirat berufen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der berufenden Naturschutzbehörde haben.

(5) Bedienstete des Landkreises oder der kreisfreien Stadt dürfen nicht dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde, Bedienstete des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums nicht dem Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde angehören.

## **§ 2 Amtsdauer**

Die jeweilige Naturschutzbehörde beruft den Beirat auf die Dauer von fünf Jahren. Die Amtsdauer des Beirats endet vorzeitig, wenn die Gebietskörperschaft, bei der die Naturschutzbehörde eingerichtet ist, aufgelöst oder mit einer anderen Gebietskörperschaft zusammengelegt wird. Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer des Beirats ein Nachfolger zu berufen. Für den Fall, dass bis zum Ende der Amtsdauer eines Beirats noch kein neuer Beirat berufen wurde, bleibt der bisherige Beirat bis zur Neuberufung des Beirats, jedoch längstens sechs Monate nach dem Ende seiner Amtsperiode, weiterhin im Amt.

## **§ 3 Entschädigung**

(1) Die Beiratsmitglieder und die Stellvertreter sind ehrenamtlich für die Gebietskörperschaft tätig, bei der die Naturschutzbehörde eingerichtet ist.

Anlage 4

(2) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Sitzungsgeldes berechnet sich nach der Gesamtabwesenheitsdauer von der Wohnung oder von der Arbeitsstelle. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Gesamtabwesenheitsdauer bis zu 14 Stunden 6 Euro, von 14 bis 24 Stunden 12 Euro und von mehr als 24 Stunden 24 Euro. Beiratsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung neben dem Sitzungsgeld Übernachtungsgeld entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.

(3) Den Beiratsmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort oder vom Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Für Reisen während der Sitzungsdauer nach dem Wohnort oder dem Dienstort und zurück werden die Fahrkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen. Die Auslagen ortsansässiger Beiratsmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung werden nicht besonders vergütet; sie sind mit dem Sitzungsgeld nach Absatz 2 abgegolten.

(4) Die Beiratsmitglieder werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keinen Verdienstausschlag. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz als Höchstbetrag zusteht.

#### **§ 4 (Inkrafttreten)**

Fachbereich Umwelt und Natur

Tob.-Nr.

294

08. FEB. 2013

|     |     |        |        |
|-----|-----|--------|--------|
| 10. | X   | 30     | 40     |
| 30  | Hil | Ablage | Umlauf |

Z.K.

08.02.2013

STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

## Hausmitteilung

An: Fachbereich 72

## Neubesetzung Naturschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Bergner,

hiermit beziehe ich mich auf Ihre Hausmitteilung vom 24.01.2013, in welcher Sie anfragen, ob auch nicht Cottbuser für den Beirat zuzulassen sind.

Sie weisen in dem Entwurf zur Mitteilung im Amtsblatt am 23.01.13 zu Recht darauf hin, dass auch BürgerInnen in den Beirat berufen werden können, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus haben. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 4 der VO über die Naturschutzbeiräte nach dem Bbg. NatSchG. Dort ist geregelt, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Bürger in den Beirat berufen werden können, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der berufenen Naturschutzbehörde haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gundolf Münch

Datum 04.02.2013

Bearbeiter/-in  
Herr MünchGeschäftsbereich/Fachbereich  
SB Recht und  
Steuerungsunterstützung

Telefon

2384

Fax

E-Mail  
@Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vomUnser Zeichen/  
Unsere Nachricht vom

Anlage 5

Stadtverwaltung Cottbus  
Fachbereich Umwelt und Natur  
SB 72.20

24.04.2013

### Gesprächsnotiz

**im Zusammenhang mit dem Vorlagenentwurf zur Berufung des Naturschutzbeirates  
Cottbus mit Herrn Gabriel (RSTU) am 24.04.2013**

**Gesprächsergebnis:** Das Verfahren zur Neubesetzung des Naturschutzbeirates richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Bestimmungen der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV), zuletzt geändert am 25.11.2004; hier insbesondere nach § 1 NSchBV.

  
Schilling  
SBL 72.20

Anlage 6